

# EINWOHNERGEMEINDE BOWIL



**W e g r e g l e m e n t**

## Inhaltsverzeichnis

### I. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Umschreibung
Art. 3	Strassengebiet

### II. **Organisation und Aufsicht**

Art. 4	Einwohnergemeindeversammlung
Art. 5	Gemeinderat
Art. 6	Wegkommission
Art. 7	Ressortchef Gemeinderat
Art. 8	Wegmeister

### III. **Strasseneinteilung**

Art. 9	Strassenarten
Art. 10	Uebersichtsplan
Art. 11	Benennung der Strassen

### IV. **Neuanlage und Ausbau**

Art. 12	Gemeindestrassen
Art. 13	Privatstrassen und Baubeiträge
Art. 14	Meliorationen (Boden- + Waldverbesserung)
Art. 15	Landerwerb
Art. 16	Anpassungsarbeiten

### V. **Uebernahmebedingungen**

Art. 17	Uebnahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen
Art. 18	Abtreten von Gemeindestrassen an Private

### VI. **Unterhalt**

Art. 19	Unterhalt und Unterhaltsbeiträge
Art. 20	Schneeräumung und Schneeräumungsbeiträge
Art. 21	Schutz der Gemeindestrasse, Grundsatz
Art. 22	Aussergewöhnliche Inanspruchnahme
Art. 23	Landwirtschaftliche Arbeiten

**VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke**

Art. 24	Verkehrsgefährdung
Art. 25	Bewilligungen
Art. 26	Anlagen längs Gemeindestrassen
Art. 27	Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen
Art. 28	Zäune
Art. 29	Vorplätze
Art. 30	Zufahrten
Art. 31	Parkieren
Art. 32	Wasserabfluss
Art. 33	Signalisation

**VIII. Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 34	Widerhandlungen
Art. 35	Ergänzendes Recht
Art. 36	Inkrafttreten

**IX. Anhang**

Anhang 1	Uebersichtsplan Strassen in der Gemeinde
Anhang 2	Uebersichtsplan Beiträge an die private Schneeräumung
Anhang 3	Aktuelle Gesetzestexte, auf die im Reglement verwiesen wird

Die Einwohnergemeinde Bowil erlässt folgendes

## Wegreglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

#### **Artikel 1**

Dieses Reglement findet Anwendung auf die Strassen und Wege auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Bowil.  
Die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2.2.1964 werden vorbehalten.

Umschreibung

#### **Artikel 2**

Die Strassen und Wege in der Gemeinde sind auf dem Uebersichtsplan im Anhang 1 zu diesem Reglement dargestellt. Dieser Plan ist verbindlich für die Unterscheidung, ob es sich um eine Staats-, Gemeinde- oder Privatstrasse handelt.

Strassengebiet

#### **Artikel 3**

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Wanderwege, Radwege und öffentlichen Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche, mit Einschluss der Park-, Rast- und Ausstellplätze.

Zur Strasse gehören ferner der darüber befindliche Luftraum und alle Anlagen, die zur Ausgestaltung sowie zum Betrieb und Unterhalt der Strassen erforderlich sind. Als Bestandteile gelten insbesondere Bankette, Randsteine, Markierungspfosten, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen, Durchlässe, Abzugskanäle, Gräben, Schalen, Grün-, Mittel-, Sicherheits- und Abstellstreifen, Böschungen, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann, Dämme, Mauern, Treppen, Brücken, Geländer, Viadukte, Tunnels und andere Kunstbauten, Signale und dergleichen mehr.

Stütz- und Futtermauern sind Bestandteil der Strasse und ihr zuzumachen, wenn sie durch die Neuanlage oder den Ausbau der Strasse bedingt sind.

## II. Organisation und Aufsicht

Einwohnergemeinde-  
versammlung

### **Artikel 4**

Der Einwohnergemeindeversammlung obliegen:

1. die Genehmigung des jährlichen Voranschlages für den ordentlichen Strassenunterhalt
2. die Kreditbewilligung für ausserordentlichen Strassenunterhalt mit Kosten über der Finanzkompetenz des Gemeinderates, sofern nicht im jährlichen Voranschlag enthalten
3. die Kreditbewilligung für Strassenbauten (Neuanlagen, Ausbau, Belagsänderungen) mit Kosten von mehr als der Finanzkompetenz des Gemeinderates, sofern nicht im jährlichen Voranschlag enthalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.
4. die Uebernahme von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde
5. die Aufnahme und Streichung von Strassenanlagen im Uebersichtsplan
6. die Entwidmung von Gemeindestrassen und die Abtretung an Private zu Eigentum, sowie die Aenderung des Uebersichtsplans
7. Kreditbewilligung für die Anschaffung von Maschinen mit Kosten über der Finanzkompetenz des Gemeinderates, sofern nicht im jährlichen Voranschlag enthalten
8. Beschlussfassung über die Schaffung hauptamtlicher Wegmeisterstellen.

Gemeinderat

### **Artikel 5**

Der Gemeinderat überwacht das Wegwesen in der Gemeinde und hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl von 4 Mitgliedern der Wegkommission
2. die Ausführung der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung hinsichtlich des Wegwesens
3. die Kreditbewilligung für Strassenbauten (Neuanlagen, Ausbau, Belagsänderungen) und für ausserordentlichen Unterhalt ausserhalb des Voranschlages im Rahmen seiner Finanzkompetenz.
4. die Antragstellung an die Gemeindeversammlung bezüglich Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde oder Abtretung von Gemeindestrassen an Private und die Aenderung des Uebersichtsplans.
5. die Festsetzung der notwendigen Anzahl Wegmeister, die Anstellung derselben, die Genehmigung von Pflichtenheften für die Wegmeister, sowie die Festsetzung von deren Besoldungen im Rahmen des Personalreglements
6. die Benennung der Gemeindestrassen gemäss Artikel 11 dieses Reglements

7. die Erteilung von Bewilligungen für die Veränderung von Nachbargrundstücken nach Artikel 25 dieses Reglements
8. die Erteilung von Bewilligungen für die Erstellung oder wesentliche Aenderung von Zufahrten zu öffentlichen Strassen auf Antrag der Wegkommission gemäss Artikel 30 dieses Reglements
9. die Erteilung von Bewilligungen für die Einleitung von Wasser in eine Strassenentwässerungsanlage auf Antrag der Wegkommission gemäss Artikel 32 dieses Reglements
10. die Anordnung der Strassensignalisation und Verkehrsvorschriften auf Antrag der Wegkommission, gemäss Artikel 33 dieses Reglements
11. die Bestrafung von Widerhandlung gemäss Artikel 34 dieses Reglements
12. die Aufgaben, die ihm in diesem Reglement zugewiesen sind.

## Wegkommission

### Artikel 6

Die Wegkommission besteht aus 5 Mitgliedern (inklusive 1 Gemeinderatsvertreter und 1 Sekretär). Die Wegkommission kann einen aussenstehenden Sekretär beschäftigen, der in diesem Fall beratende Stimme hat.

Von jeder Sitzung der Wegkommission erhält der Gemeinderat eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Die Wegkommission organisiert das Wegwesen in der Gemeinde und hat namentlich folgende Aufgaben:

1. die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates bezüglich des Wegwesens
2. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für den ordentlichen Strassenunterhalt zu Händen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
3. die Zusammenstellung des Investitionsprogramms im Wegwesen für die jeweils nächsten 5 Jahren im Rahmen der Finanzplanung
4. die Materialbeschaffung für den Strassenunterhalt
5. die Kreditbewilligung für Strassenunterhalt, Strassenbauten und Ausbauten sowie Anschaffungen von Werkzeugen und Maschinen im Rahmen des Voranschlages der Laufenden Rechnung
6. der Entscheid über Gemeindebeiträge an Unterhalt und Schneeräumung von Privatstrassen gemäss den Artikeln 19 und 20 dieses Reglements
7. die Organisation des Winterdienstes auf Gemeindestrassen gemäss Artikel 20 dieses Reglements
8. die Anzeige von Widerhandlungen an den Gemeinderat oder an die Polizeiorgane nach Artikel 21 und 24 dieses Reglements
9. die Aufforderung zur Reinigung oder Instandstellung von Strassen nach Artikel 22, 23 und 24 dieses Reglements
10. die Aufforderung zum Zurückschneiden verkehrsgefährdender Bäume, Sträucher und Kulturen gemäss Artikel 27 dieses Reglements und die Ersatzvornahme

11. die Aufforderung zum Entfernen oder Anpassen von Zäunen und Anlagen gemäss Artikel 28 dieses Reglements und die Ersatzvornahme
12. die Bewilligung zum Dauerparkieren von Fahrzeugen gemäss Artikel 31 dieses Reglements
13. die Erteilung von Weisungen an die Wegmeister
14. die Antragstellung an den Gemeinderat
15. die Aufgaben, die ihr in diesem Reglement zugewiesen sind.

Ressortchef Gemeinderat **Artikel 7**

Der zuständige Ressortchef des Gemeinderates ist in der Regel Präsident der Wegkommission. Er leitet als solcher die Sitzungen dieser Behörde und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Er organisiert das Wegwesen der Gemeinde mit Hilfe der Wegkommission und der Wegmeister.

Wegmeister **Artikel 8**

Der oder die Wegmeister nehmen mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Wegkommission teil. Der oder die Wegmeister erledigen ihre Arbeiten gemäss dem von der Wegkommission aufgestellten und vom Gemeinderat genehmigten Pflichtenheft.

III. Strasseneinteilung

Strassenarten **Artikel 9**

Die Strassen und Wege der Gemeinde Bowil werden in folgende Arten eingeteilt:

1. Staatsstrassen
2. Gemeindestrassen
3. Gemeindewege
4. Beitragsberechtigte Privatwege
5. Privatwege

Für die Einteilung ist der Uebersichtsplan im Anhang 1 massgebend.

Gemeindestrassen werden von der Gemeinde personenwagenfahrbar unterhalten.

Gemeindewege werden von der Gemeinde traktorfahrbar unterhalten.

## Uebersichtsplan

**Artikel 10**

Die Strassen sind gemäss Art. 9 einzuteilen und in einem Uebersichtsplan einzutragen. Die Aufnahme, Einteilung oder Streichung der Strassen im Uebersichtsplan erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates. Alle nicht im Uebersichtsplan aufgeführten Strassen haben keinen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

## Benennung der Strassen

**Artikel 11**

Die Benennung der Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates.

IV. Neuanlage und Ausbau

## Gemeindestrassen

**Artikel 12**

Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen ist grundsätzlich Sache der Gemeinde. Wo eine Weggenossenschaft nach Meliorationsgesetz gegründet wird, kann der Gemeinderat die Arbeiten an diese abtreten. Die Erstellung von Erschliessungsstrassen richtet sich nach Art. 106 ff BauG.

Falls es sich beim Strassenbau um einen bedeutenden Ausbau oder Neubau handelt und keine Weggenossenschaft gegründet wird kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Beitragsplan über Grundeigentümerbeiträge im Sinne der Baugesetzgebung vorlegen. Bei Baukosten von unter Fr. 50'000 soll in der Regel auf Grundeigentümerbeiträge verzichtet werden.

Privatstrassen  
Baubeiträge**Artikel 13**

Die Planung von Privatstrassen und Zufahrten ausserhalb des Baugebiets und von Hauszufahrten hat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zu geschehen.

Die Privatstrassen haben auf das generelle Kanalisationsprojekt sowie die Gemeindereglemente wie Baureglement, Abwasserreglement und Wasserversorgungsreglement Rücksicht zu nehmen.

An den Neubau oder Ausbau von öffentlichen Strassen privater Eigentümer kann die Gemeinde einen Beitrag von maximal 25% leisten, welcher durch das finanzkompetente Organ der Gemeinde festgesetzt wird.

Gemeinderat und Gemeindeversammlung richten sich bei der Festsetzung des Gemeindebeitrages an die in den vergangenen Jahren geleisteten Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde an vergleichbare Projekte und sollen dabei die Belastung der Grundeigentümer möglichst gerecht festlegen.



Melioration  
(Boden- und Wald-  
verbesserung)

#### **Artikel 14**

Die Gemeinde kann an die Strassenbaukosten von Vorhaben, welche gemäss dem Gesetz über das Verfahren bei Boden und Waldverbesserungen vom 16.6.1997 (Meliorationsgesetz) gebaut werden, einen Beitrag von 20 bis 30 % der subventionsberechtigten Kosten leisten. Der Prozentsatz wird durch das finanzkompetente Organ der Gemeinde festgesetzt.

Gemeinderat und Gemeindeversammlung richten sich bei der Festsetzung des Gemeindebeitrages an die in den vergangenen Jahren geleisteten Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde an vergleichbare Projekte und sollen dabei die Belastung der Grundeigentümer möglichst gerecht festlegen.

Die Strassenanlagen der Weggenossenschaften werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf den Zeitpunkt der Fertigstellung als Gemeindestrasse in das Strassenverzeichnis aufgenommen, soweit sie mindestens zwei dauernd bewohnte Liegenschaften erschliessen.

Landerwerb

#### **Artikel 15**

Das für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen erforderliche Land ist, wenn ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

Anpassungsarbeiten

#### **Artikel 16**

Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt. Anpassungen müssen vor Baubeginn abgesprochen werden.

Private Leitungen in öffentlichen Strassen müssen bei Ausbauten zulasten des Leitungseigentümers erneuert oder abgeändert werden.

#### V. Uebernahmebedingungen

Uebernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen

#### **Artikel 17**

Privatstrassen können durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt und damit als Gemeindestrassen oder -wege übernommen werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung sind.

Solche Strassen müssen Anlagen für die Entwässerung enthalten, eine Mindestbreite von drei Metern aufweisen, geteert und ausgemarct sein und sich in gutem Unterhaltszustand befinden. Sie werden von der Gemeinde übernommen bis zu der Stelle, wo

noch mindestens zwei dauernd bewohnte Liegenschaften erschlossen werden.

Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

Abtreten von Gemeindestrassen an Private

#### **Artikel 18**

Gemeindestrassen können entwidmet und an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu einzelnen Land- und Waldparzellen dienen.

Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

### VI. Unterhalt

Unterhalt und Unterhaltsbeiträge

#### **Artikel 19**

Der Unterhalt der Privatstrassen ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Die Gemeinde kann sich durch Beiträge beteiligen. Im Uebersichtsplan (Anhang 1) zu diesem Reglement sind die beitragsberechtigten Strassen eingetragen.

Die Gemeinde kann Wegkieslieferungen für den Unterhalt von privaten Zufahrtsstrassen bezahlen.

Die Gemeinde kann Beiträge von bis zu 25% an die Unterhaltskosten von privaten Zufahrtsstrassen leisten.

Die Beitragsgesuche sind jährlich bis spätestens 30. April der Gemeindeverwaltung zu Handen der Wegkommission abzugeben.

Die Wegkommission entscheidet über die Gesuche nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen des Voranschlagskredites.

Schneeräumung und Schneeräumungsbeiträge

#### **Artikel 20**

Die Wegmeister führen die **Schneeräumung auf Gemeindestrassen** in der Reihenfolge der Bedeutung und der Verkehrsdichte aus.

Die **Schneeräumung auf Privatstrassen** ist grundsätzlich Sache des Eigentümers.

Die Gemeinde kann an die Schneeräumung der Privatstrassen laut Uebersichtsplan (Anhang 2) einen Beitrag leisten, über dessen Höhe die Wegkommission entscheidet. Für die Schneeräumung von Hausplätzen und Garagezufahrten wird kein Beitrag bezahlt.

Bei der Gemeindeverwaltung sind Beitragsgesuche erhältlich. Die Beitragsgesuche sind jährlich bis spätestens 30. April der Gemeindeverwaltung zu Handen der Wegkommission abzugeben.

Die Wegkommission entscheidet über die Gesuche nach

pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen des Voranschlagskredites.

Der Gemeindegemeister mit Maschineneinsatz kann gegen eine von der Wegkommission festgelegte Entschädigung angefordert werden. Die Räumung des Gemeindestrassennetzes und der Trottoirs hat dabei selbstverständlich den Vorrang.

Bei Wegen, die mit Maschineneinsatz geräumt werden, hat der Eigentümer die Hindernisse am Wegrand wie Marchsteine, Stellplatten etc. mit Pflocken zu kennzeichnen.

Schutz der Gemeindestrassen, Grundsatz

#### **Artikel 21**

Die Benützung der öffentlichen Strassen ist jedermann im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet.

Widerhandlungen werden nach Art. 34 geahndet. Ausserdem haftet der Fehlbare für den Schaden.

Es wird überdies auf die Strafbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 90 ff SVG) hingewiesen.

Aussergewöhnliche Inanspruchnahme besondere Benützung

#### **Artikel 22**

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher eine angemessene Entschädigung zu fordern.

Werden Gemeindestrassen stark mit Motorfahrzeugen des Bundes oder einer Bundesanstalt befahren, so führt auf Ersuchen der Gemeinde die kantonale Direktion für Bau, Verkehr und Energie die Verhandlungen über die Entschädigungsansprüche gemäss Absatz 1 dieses Artikels.

Landwirtschaftliche Arbeiten

#### **Artikel 23**

Beim Pflügen oder anderen landwirtschaftlichen Arbeiten dürfen Wege und Bestandteile derselben wie Bankette, Randsteine etc., auch wenn es sich hier um Privatbesitz handelt, nicht beschädigt werden. Wird durch solche Arbeiten die Fahrbahn verunreinigt, so ist sie sofort durch die Verursacher zu reinigen.

### VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Verkehrsgefährdung

#### **Artikel 24**

Jede Verkehrsgefährdung durch benachbartes Grundeigentum wegen Einrichtungen, Anlagen, Bauten oder auf andere Weise ist unter Androhung der Strafen gemäss Art. 34 hienach untersagt.

Insbesondere sind alle sichtbehindernden Bepflanzungen, Einfriedungen, Ablagerungen und Anlagen untersagt. Bäume,

Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, die eine Verkehrsgefährdung bedeuten, sind zu entfernen.

Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch.

## Bewilligungen

### Artikel 25

Einer Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde bedürfen insbesondere die Vornahme von Veränderungen an Grundstücken, welche die Strassensicherheit gefährden, Abgrabungen, Aufschüttungen, die Eröffnung von Kiesgruben und Steinbrüchen in Strassennähe, die Erstellung und wesentliche Aenderung des Strassenanschlusses, bauliche Anlagen in der Bauverbotszone gemäss Art. 63 SBG. Ferner wird auch auf Art. 59 und 80 des Strassenbaugesetzes (SBG) hingewiesen.

## Anlagen längs Gemeindestrassen

### Artikel 26

Bauten und Anlagen längs öffentlichen Strassen (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen) sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts sowie den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten.

## Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen

### Artikel 27

Längs einer öffentlichen Strasse dürfen hochstämmige Bäume nicht näher als 3 Meter an die Grenze der Strassenfahrbahn und nicht näher als 1,50 Meter an einen Gehweg gepflanzt werden. Sträucher müssen auf mindestens 50 cm vom Fahrbahnrand zurückgeschnitten werden.

Das Strassengebiet ist über Gehwegen bis auf eine Höhe von 2,50 Meter und über der Strassenfahrbahn bis auf eine Höhe von 4,50 Meter und wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Aesten freizuhalten.

An Kreuzungen, Kurven und unübersichtlichen Stellen dürfen Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen die Uebersicht nicht beeinträchtigen.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der Wegkommission auf seine Kosten anzuordnen, gemäss Art. 73 SBG.

## Zäune

### Artikel 28

Zäune und sonstige Einfriedungen entlang öffentlicher Strassen dürfen ohne Zustimmung der Wegkommission die Höhe von 1.20

Meter nicht übersteigen. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedungen und Anpflanzungen irgenwelcher Art (Lebhäge) die Strassenfahrbahn um nicht mehr als 80 cm überragen.

Stacheldrahtzäune sind entweder genügend zu schützen oder müssen einen Abstand von 2 Meter von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes haben.

#### Vorplätze

#### **Artikel 29**

Für Vorplätze von Gebäuden und Einstellgaragen an öffentlichen Strassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes Art. 69.

#### Zufahrten

#### **Artikel 30**

Für die Erstellung neuer oder die wesentliche Aenderung bestehender Zufahrten zu einer öffentlichen Strasse ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Das Gesuch ist der Wegkommission einzureichen, die dem Gemeinderat Antrag stellt. Für die Ausführung der Zufahrten sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Unterhalt der Strassen massgebend.

#### Parkieren

#### **Artikel 31**

Das Dauerparkieren von Fahrzeugen an nicht ausdrücklich hiezu bestimmten Plätzen, Strassen, Gehwegen ist vorbehältlich einer Bewilligung der Wegkommission untersagt.

#### Wasserabfluss

#### **Artikel 32**

Das von den Strassen natürlich abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentümer aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Entwässerungsanlagen, Rinnen oder Durchlässe erfolgt, jedoch nur wenn durch die Aufnahme des Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Ableitungsanlagen nötig werden. Die Durchlässe und Abzugsgräben sind stets offen zu halten. Es sind diesbezüglich die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 61) massgebend.

Das Ableiten von Wasser und Abwasser sowie die Ablagerung von Schnee auf öffentlichen Strassen sind nicht gestattet.

Die Einleitung von Wasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf einer Bewilligung, die vom Gemeinderat auf Antrag der Wegkommission erteilt wird.

Signalisation

**Artikel 33**

Die Anordnung der Strassensignalisation auf öffentlichen Strassen ist Sache des Gemeinderates, vorbehältlich der Genehmigung durch das Kantonale Strassenverkehrsamt.

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Wegkommission örtliche Verkehrsvorschriften, die der Genehmigung der Polizei- und Militärdirektion unterliegen.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

**Artikel 34**

Verstöße gegen Vorschriften dieses Reglementes und weiterer kommunaler Vorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Strassenbaugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 58 Gemeindegesetz (GG) mit folgenden Strafen bedroht:

- Busse von max. Fr. 5'000.-- für Verstöße gegen vom Stimmbürger beschlossene Vorschriften.
- Busse von max. Fr. 2'000.-- für Verstöße gegen die übrigen Vorschriften.

Ergänzendes Recht

**Artikel 35**

Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmung erhält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Bau und Unterhalt der Strassen sowie die Planungs- und Baugesetzgebung.

Inkrafttreten

**Artikel 36**

Dieses Reglement tritt mit der kantonalen Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Es hebt alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere des Strassen- und Wegreglementes vom 17. September 1909 mit den seitherigen Abänderungen und das Privatwegreglement vom 27. Oktober 1981 auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1998 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Bowil

Der Präsident

Der Sekretär



Erich Wegmüller

Urs Rüegger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wegreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 05.12.1998, d.h. vom 13.11. – 28.12.1998 in der Gemeindeverwaltung Bowil öffentlich aufgelegt worden ist.

Es sind keine Einsprachen während der Auflage und Beschwerdefrist eingegangen.

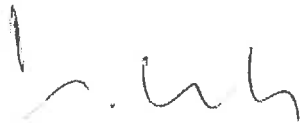
3533 Bowil, 07.01.99

Der Gemeindeschreiber:



Urs Rüegger

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: - 2. FEB. 1999  
.....



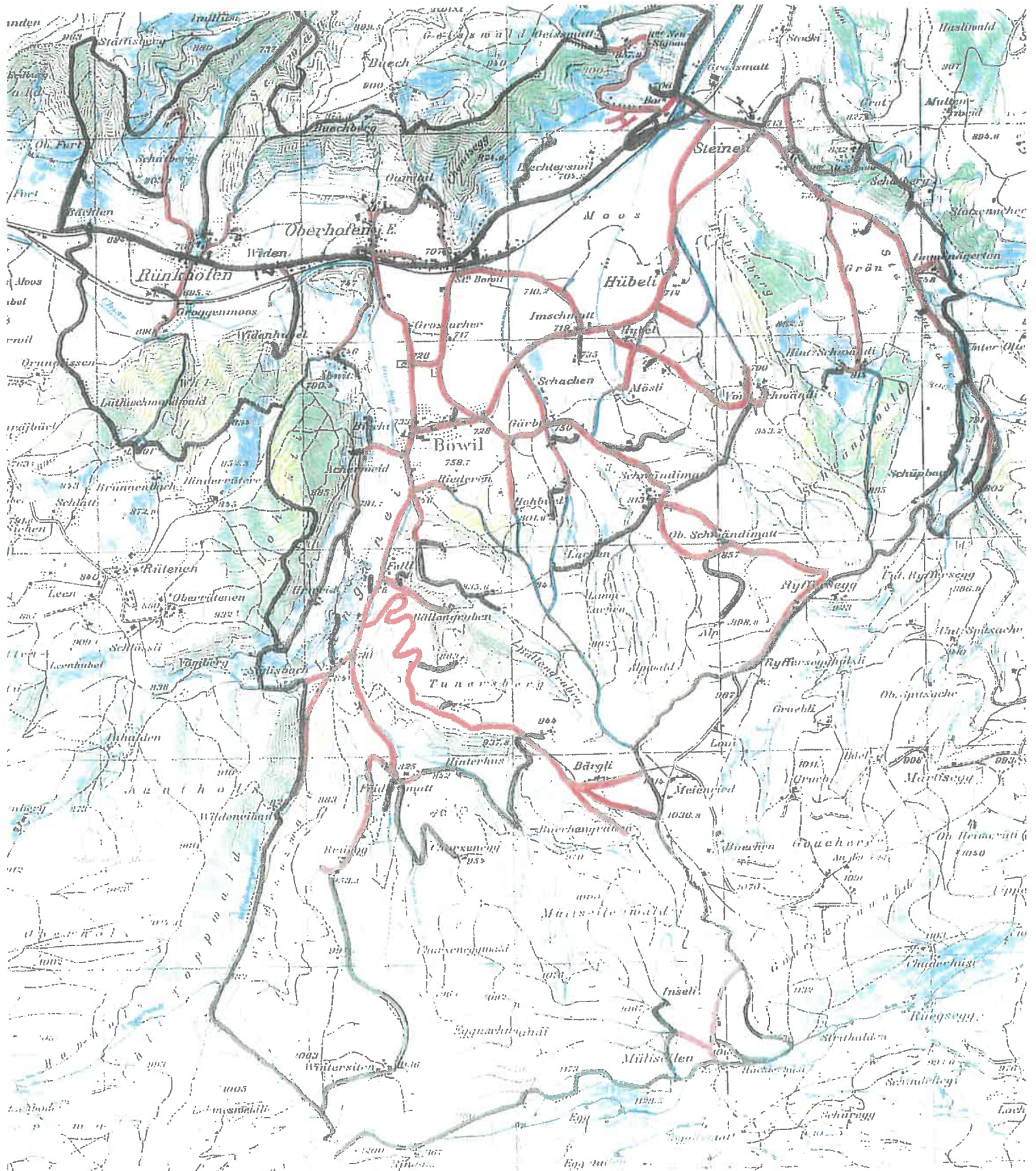


## Anhang 1 Übersichtsplan Strassen in der Gemeinde

Die Strassen in der Gemeinde Bowil sind gemäss Artikel 9 dieses Reglements eingeteilt in folgende Kategorien:

- |   |                     |   |                                       |
|---|---------------------|---|---------------------------------------|
|  | 1. Staatsstrassen   |  | 4. Beitragsberechtigte Privatstrassen |
|  | 2. Gemeindestrassen |  | 5. Privatstrassen                     |
|  | 3. Gemeindewege     |   |                                       |

Aenderungen dieses Planes unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung



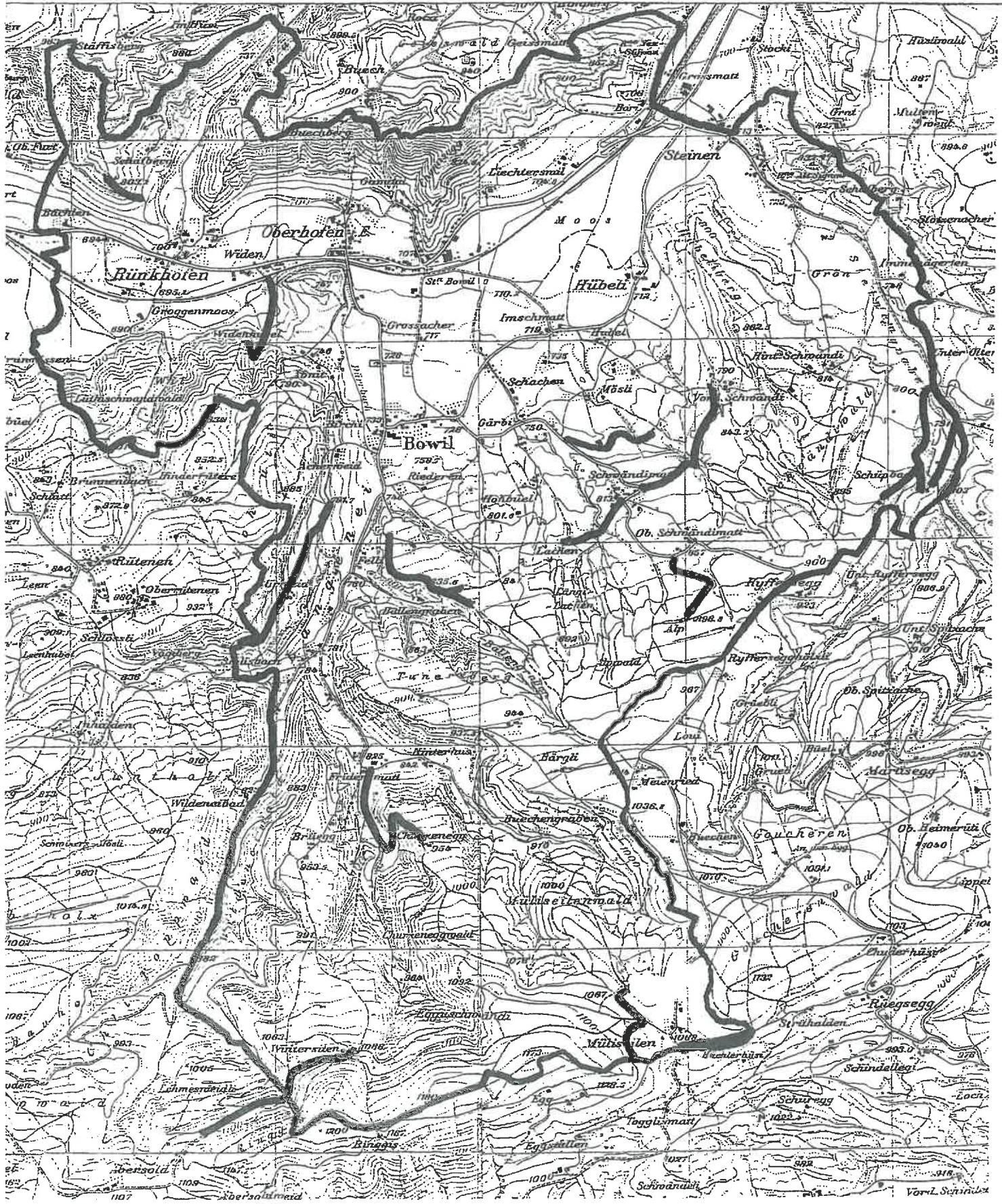


**Anhang 2**

**Uebersichtsplan Beiträge an die private Schneeräumung**

Die Gemeinde richtet Beiträge aus an die Schneeräumung folgender Wegstrecken (schwarz eingezeichnet) —

Aenderungen dieses Planes unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung





## Anhang 3

### Aktuelle Gesetzestexte, auf die im Reglement verwiesen wird

Nachstehend sind die Gesetzestexte mit Stand 1.7.1998 wiedergegeben. Massgebend ist der jeweilige Stand der Gesetzgebung. Die Gemeindeverwaltung verfügt über eine aktualisierte Gesetzessammlung, in welche jeder Einwohner gratis Einsicht nehmen kann.

**Artikel 12 des Wegreglements**, Neuanlage und Ausbau von Gemeindestrassen  
Es wird auf Artikel 106 ff des Baugesetzes verwiesen:

Baugesetz des Kantons Bern  
III. Massnahmen und Finanzierung  
1. Erschliessung der Bauzone

#### Artikel 106

- 1 Die Erschliessung soll die zonengemässe Nutzung der Grundstücke ermöglichen, indem diese zugänglich gemacht, mit Wasser und Energie versorgt und indem die Abwasser beseitigt werden. Die Erschliessungsanlagen sind auf diesen Zweck auszurichten.
- 2 Für die Strassenerschliessung und, soweit die besondere Gesetzgebung oder die zuständigen Erschliessungsträger keine andere Regelung getroffen haben, auch für die übrige Erschliessung werden unterschieden:
  - a die Basiserschliessung, bestehend aus den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen und den zugehörigen Einrichtungen, und
  - b die Detailerschliessung, welche mehrere Grundstücke mit den Anlagen der Basiserschliessung verbindet.
- 3 Hauszufahrt und Hausanschlüsse verbinden ein Gebäude oder eine zusammengehörige Gebäudegruppe mit dem Erschliessungsnetz.

#### Artikel 107

- 1 Als Basiserschliessungsanlagen gelten die in den Richtplänen oder Ueberbauungsordnungen der Gemeinde als solche bezeichneten, beim Fehlen einer Ausscheidung, die ihrer Natur nach zu den Hauptsträngen zu rechnenden Anlagen.
- 2 Der Basiserschliessung werden insbesondere zugerechnet:
  - a Staatsstrassen und Verbindungsstrassen zwischen Ortschaften und Ortschaftsteilen;
  - b Hauptverkehrsadern, Geschäftsstrassen und Plätze in Ortszentren;
  - c Sammelstrassen zur Abnahme des Quartierverkehrs;
  - d von öffentlichen Verkehrsmitteln befahrene Strassen;
  - e vorwiegend der Erschliessung öffentlicher Bauten und Anlagen dienende Strassen.
- 3 Die Vorschriften über die Detailerschliessung sind nicht anwendbar auf Hauszufahrt und Hausanschlüsse, sowie auf Spiel- und Freizeitanlagen, die mit der Detailerschliessung kombiniert sind.

#### Artikel 108

- 1 Die Gemeinde projiziert und baut die Erschliessungsanlagen, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch Grundeigentümer vereinbart ist.
- 2 Die Bauzone ist innert 15 Jahren ab rechtskräftiger Genehmigung zu erschliessen.
- 3 Der Gemeinderat beschliesst das Erschliessungsprogramm. Darin wird aufgezeigt, wie, wann und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung, ihr Ausbau oder Ersatz in den einzelnen Etappen erfolgen.
- 4 Die Gemeinde passt das Erschliessungsprogramm veränderten Verhältnissen an, doch kann

sie eine vorgesehene Erschliessung nur mit der Zustimmung der Eigentümer, die nach Artikel 108a einen Erschliessungsanspruch haben, vom Programm absetzen.

- 5 Ist ein besonderer Erschliessungsträger mit dem Bau einer Erschliessungsanlage im Verzug, so kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die Anlage auf Kosten des Erschliessungsträgers selbst bauen. Gegen Verfügungen über die Ersatzvornahme kann Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Fachdirektion erhoben werden. Deren Beschwerdeentscheide können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

#### Artikel 108a

1 Liegt eine Ueberbauungsordnung vor oder ist keine nötig, so gilt:

- a Die Eigentümer, deren Grundstückflächen gesamthaft mindestens 50 Prozent der Fläche des Perimeters umfassen oder deren Grundstücke an erschlossenes Gebiet angrenzen beziehungsweise in einer Ueberbauungsordnung für eine vorgezogene Erschliessung vorgesehen sind, haben einen Anspruch auf Erschliessung.
- b Der Erschliessungsanspruch besteht erst nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist, spätestens aber 15 Jahre nach der rechtskräftigen Einzonung.
- c Der Anspruch ist mit Gesuch um Fristansetzung an die Gemeinde und um Ermächtigung der Eigentümer, nach Ablauf der Frist die Erschliessung selber zu erstellen, beim Regierungstatthalter geltend zu machen.
- d Die Gesuchstellenden können verlangen, dass das Gemeinwesen ein ihm zustehendes Enteignungsrecht auf sie überträgt.

- 2 Haben die Gesuchstellenden die Anlagen erstellt, erstattet ihnen die Gemeinde die Kosten abzüglich eigene Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren zurück, sobald die Anlagen nach Massgabe von Artikel 109, Absatz 2 zu Eigentum und Unterhalt an sie übergegangen sind.

#### Artikel 109

1 Der Gemeinderat kann den interessierten Grundeigentümern vertraglich die Planung und Erstellung von Erschliessungsanlagen überbinden. Es gelten dafür folgende Grundsätze:

- a Die Anlagen sind gemäss einer allenfalls bestehenden oder vorgeschriebenen Ueberbauungsordnung zu erstellen.
- b Zeit und Höhe der Leistungen der Gemeinde an die betreffenden Anlagen und der Grundeigentümeranteil (Artikel 112, Absatz 1) müssen rechtskräftig festgelegt sein.
- c Planung und Bau der Anlagen stehen unter der Aufsicht der Gemeinde.

- 2 Die Anlagen gehen nach ihrer ordnungsgemässen Erstellung von Gesetzes wegen an die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt über. Der Gemeinderat stellt den Eigentumsübergang in einer Verfügung fest, eröffnet diese den bisherigen Eigentümern und meldet, sobald die Verfügung rechtskräftig ist, die neuen Eigentumsverhältnisse zur Eintragung in das Grundbuch an.

- 3 Durch Gemeindevorschrift können Reinigung, Schneeräumung, Glatteisbekämpfung auf Gehwegen, Treppen, arealinternen Strassen und dergleichen den Eigentümern der anstossenden Grundstücke übertragen werden.

- 4 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für Anlagen, deren Erstellung besonderen Erschliessungsträgern obliegen würde. Deren Organe handeln im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### Artikel 110

1 Die bauenden Grundeigentümer haben die gesamten Kosten bis zur Fälligkeit der Kostenanteile der Gemeinde und der übrigen Grundeigentümer zinslos vorzuschüssen. Für die endgültige Kostenverteilung gelten die Artikel 112 - 114.

2 Die Fälligkeit des Gemeindeanteils tritt ein

- a im Zeitpunkt, in dem die Anlage nach dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde gebaut werden soll;
- b beim Fehlen eines Erschliessungsprogramms nach Massgabe der baulichen Entwicklung;

- c spätestens aber 15 Jahre nach Vollendung der Anlage.
- 3 Die Beiträge der übrigen Grundeigentümer werden mit der Nutzung ihrer Grundstücke als Bauland zur Zahlung fällig, spätestens aber in dem nach Absatz 2 massgebenden Zeitpunkt.

#### Artikel 111

- 1 Erschliessungsabgaben der Grundeigentümer sind
- a die Grundeigentümerbeiträge an Strassen (Artikel 112 ff)
  - b die einmaligen Gebühren an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung. Zur Vorfinanzierung von Anlagen können die Gemeinden in ihren Reglementen den Bezug von Grundeigentümerbeiträgen vorsehen, die an die einmaligen Gebühren anzurechnen sind.
- 2 In Ueberbauungsordnungen können die Grundeigentümerabgaben an die Erschliessung pauschal festgesetzt werden. Die Vorschriften müssen sicherstellen, dass die Leistungspflichtigen nicht unverhältnismässig belastet werden und dass die Interessen der besonderen Erschliessungsträger gewahrt bleiben.

#### Artikel 112

- 1 Den Grundeigentümern können die Kosten von Strassenbauten, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, wie folgt überwält werden:
- a bis zu 100 Prozent bei Strassen der Detailerschliessung und der Erschliessung von Ferienhauszonen, sowie von Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsbereichs;
  - b höchstens zu 80 Prozent bei Quartiersammelstrassen;
  - c höchstens zu 50 Prozent bei den übrigen Strassen mit teilweiser Erschliessungsfunktion.
- 2 Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden nach Massgabe ihres Vorteils, in der Regel nach den baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten, bestimmt.
- 3 Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen.
- 4 Die Gemeinde trägt die Strassenbaukosten, die nach den vorstehenden Grundsätzen nicht auf die Grundeigentümer überwält werden können oder die nicht einbringlich sind.

#### Artikel 113

- 1 Das zuständige Gemeindeorgan legt mit seinem Kreditbeschluss den Kostenanteil der Grundeigentümer fest (Artikel 112, Absatz 1).
- 2 Der Beschluss über den Kostenanteil wird veröffentlicht. Er kann mit Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die dem Beschluss zugrundeliegende Qualifikation der Strasse als Basiserschliessung beziehungsweise Detailerschliessung kann Gegenstand der Beschwerde sein, wenn sie nicht bereits rechtskräftig entschieden ist.
- 3 Der Beschwerdeentscheid kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.
- 4 Der rechtskräftige Beschluss über den Kostenanteil der Grundeigentümer kann im Verfahren nach Artikel 114 nicht mehr angefochten werden.

#### Artikel 114

- 1 Die einzelnen Grundeigentümerbeiträge (Artikel 112, Absatz 2) werden von der Gemeinde in einem Beitragsplan festgelegt und den Grundeigentümern unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen eröffnet. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Seine Entscheide unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter. Dessen Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- 2 Die Kosten einer aussergewöhnlichen Erschliessung (Artikel 112, Absatz 3) werden den pflichtigen Grundeigentümern durch Kostenverfügung des Gemeinderates auferlegt. Für Einsprache und Beschwerde gilt Absatz 1 hievor.
- 3 Nicht durch Einsprachen angefochtene Beiträge werden sofort rechtskräftig, die übrigen mit rechtskräftiger Erledigung der Einsprachen oder Beschwerde. Rechtskräftige Beitragsver-

fügungen sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

#### Artikel 115

- 1 Die Gemeinde verwirkt ihren Beitragsanspruch, wenn sie den Beitragsplan oder die Kostenverfügung nicht innert zwei Jahren seit Vollendung des Strassenbaus den beteiligten Grundeigentümern eröffnet. Falls die Strassenbaukosten nicht innert nützlicher Frist bekannt sind, kann sie die Beitragsverfügung mit einem Berichtigungsvorbehalt versehen.
- 2 Die Gemeinde geniesst für die rechtskräftig festgelegten Beiträge ein den bestehenden Pfandrechten nachgehendes gesetzliches Grundpfandrecht an den betreffenden Liegenschaften für die Dauer von 10 Jahren seit der Fälligkeit; sie ist berechtigt, es im Grundbuch anmerken zu lassen.

#### Artikel 25, des Wegreglementes, Bewilligungen

Artikel 59, 63, 68 und 80 des Strassenbaugesetzes lauten:

#### Artikel 59

Mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde können Baubewilligungen erteilt werden insbesondere für:

- 1 Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können;
- 2 die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzlässen in Strassennähe; sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird;
- 3 Erstellung und wesentliche Aenderung des Strassenanschlusses (Artikel 71);
- 4 bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art;
- 5 Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen.

#### Artikel 63

- 1 Die Abstände von Gebäuden und ähnlichen baulichen Anlagen von öffentlichen Strassen betragen unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften
  - a längs Staatsstrassen mindestens 5,0 m;
  - b längs den übrigen öffentlichen Strassen mindestens 3,6 m;
  - c längs Fusswegen und selbständigen Radwegen mindestens 2 m.
- 2 Die Gemeinden können im Gemeindereglement oder in einem Strassen- oder Ueberbauungsplan
  - a abweichende Abstände festlegen;
  - b das Bauen an die Strassengrenze innerhalb genau bezeichneter Gebiete, namentlich in Altstadtquartieren, vorschreiben.
- 3 Wo es im Gemeindereglement nicht anders bestimmt ist, werden die Abstände vom Fahrbahnrand aus gemessen; Radwege werden nicht zur Fahrbahn gerechnet.
- 4 Gebäude, die in den Strassenabstand hineinragen, dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden.

#### Artikel 68

- 1 In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahn­ränder hinaus freizuhalten.
- 2 Wo Strassengrenze und Gebäudeflucht zusammenfallen, dürfen keine Gebäudeteile in einer Höhe von weniger als 4,50 m über der Fahrbahn oder 2,50 m über dem Gehweg in das Licht­raumprofil der Fahrbahn oder des Gehwegs hineinragen.
- 3 Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gemeinden über vorspringende Gebäudeteile und

- an den Gebäuden befestigte bewegliche Gegenstände.
- 4 Innerhalb der in Absatz 2 genannten Höhen dürfen Türen und Tore sowie Fensterläden nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Strassen aufgehen.

#### Artikel 80

- 1 Das kantonale Tiefbauamt übt die Strassenbaupolizei für die im Eigentum des Staates stehenden Strassen aus.
- 2 Strassenaufsichtsbehörde für die übrigen Strassen im Gemeindegebiet ist der Gemeinderat oder die im Gemeindereglement bezeichnete Behörde.
- 3 Die Strassenaufsichtsbehörden werden durch die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden unterstützt.

#### **Artikel 27 des Wegreglements**, Bäume, Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen

Artikel 73 des Strassenbaugesetzes lautet:

- 1 Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nur in Ortschaften näher als 3 m an die Grenze der Strassenfahrbahn und näher als 1,50 m an einen Gehweg heran pflanzen oder aufwachsen lassen. Längs Hauptstrassen ausserorts beträgt der Abstand mindestens 5 m von der Strassenfahrbahn.
- 2 Der Strasseneigentümer ist berechtigt, auf dem Strassenkörper öffentliche Anpflanzungen, Schutz- und Leitpflanzungen anzulegen.
- 3 Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2,50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4,50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Aesten freizuhalten.
- 4 An Bahnübergängen, Kreuzungen, Kurven und dergleichen dürfen Sträucher die Uebersicht nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Kulturen innerhalb der in Absatz 1 für Bäume vorgeschriebenen Abstände, wenn es sich um Hauptstrassen oder andere von der Direktion für Bau, Verkehr und Energie dieser Vorschrift unterstellte Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr handelt. Hat diese Beschränkung eine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks zur Folge, so ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, worüber im Streitfall der Enteignungsrichter entscheidet.
- 5 Für die Anlage und den Schutz von Pflanzungen an öffentlichen Strassen können in Strassenplänen oder in Gemeindebauvorschriften weitergehende Bestimmungen aufgestellt werden.
- 6 Die sinngemässe Anwendung der Artikel 58 und 68 Absatz 1 bleibt vorbehalten.
- 7 Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Aus- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der zuständigen Behörde auf seine Kosten anzuordnen (Ersatzvornahme).
- 8 Bei der Anwendung dieses Artikels ist den Erfordernissen des Natur- und Heimatschutzes angemessen Rechnung zu tragen.

#### **Artikel 29 des Wegreglements**, Vorplätze

Artikel 69 des Strassenbaugesetzes lautet:

- 1 Beim Neu- oder Umbau von Gebäuden, deren Benützung einen Vorplatz gegen die Strasse erfordert, besonders im Hinblick auf die zu erwartenden Motorfahrzeuge der Benützer und Besucher, ist der hiefür nötige zusätzliche Abstand von der öffentlichen Strasse einzuhalten. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften über die Bauweise. Die Strassenaufsichtsbehörde kann Lage, Grösse und Ausgestaltung des Vorplatzes festsetzen.
- 2 Der Vorplatz vor Einstellgaragen muss bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse, von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen, Garagetiefe aufweisen, sofern nicht besondere Verhältnisse eine andere gleichwertige Lösung ermöglichen.



**Artikel 32 des Wegreglements, Wasserabfluss**

Artikel 61 des Strassenbaugesetzes lautet:

- 1 Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offenzuhalten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern.
- 2 Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn
  - a auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären;
  - b anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.
- 3 Für die künstliche Entwässerung gilt:
  - a Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und vom Strasseneigentümer zu unterhalten.
  - b Die Durchleitung durch Privatland ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.
  - c Der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe sich nach dem Vorteil bemisst, der ihm aus dem Anschluss erwächst. Er erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur Kanalisation.
- 4 Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet der Enteignungsrichter.
- 5 Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Artikel 53 (SBG).

**Artikel 34 des Wegreglements, Widerhandlungen**

Artikel 58 des Gemeindegesetzes lautet:

- 1 Die Gemeinden können in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen.
- 2 Das Bussenhöchstmass beträgt 5000 Franken für Reglemente und 2000 Franken für Verordnungen.